

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Stellung des Transplantationsbeauftragten und zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes und des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürStTb)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Zahl der Organspender sank im Jahr 2017 in Deutschland laut Angaben der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) auf den tiefsten Stand seit 20 Jahren.

Im Juni 2017 forderte der Thüringer Landtag die Landesregierung auf, eine Reihe von Maßnahmen zur Erhöhung der Organspendebereitschaft in der Thüringer Bevölkerung zu ergreifen (vergleiche Drucksache 6/4022). Dennoch ist die Zahl der Organspenden in Thüringen weiter rückläufig. Gab es im Jahr 2011 noch 53 Organspender, so sank die Zahl im Folgejahr auf 34, im Jahr 2016 auf 28 und im Jahr 2017 auf 23.

Entgegen dem Bundestrend verzeichnete der Freistaat Bayern im vergangenen Jahr eine Zunahme der Zahl der Spender. Dabei lässt sich ein Zusammenhang zwischen der positiven Entwicklung der Organspendezahlen im Freistaat Bayern und der dort gesetzlich geregelten fixierten Freistellung des Transplantationsbeauftragten sehen. Ein solches Gesetz könnte auch für Thüringen der Schlüssel zur Erhöhung der Organspendezahlen sein. Es müssen nun Maßnahmen ergriffen werden, um die Transplantationsbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu stärken.

Sowohl bei der Identifizierung potenzieller Spender als auch bei den Gesprächen mit Angehörigen sind die Transplantationsbeauftragten an Thüringer Kliniken von großer Bedeutung. Sie leisten in den an die DSO gemeldeten Entnahmekrankenhäusern eine unverzichtbare Arbeit. Dabei betreuen sie, meist zusätzlich zu ihrer primären Tätigkeit, ein großes Spektrum an Aufgaben rund um das Thema Organspende. Ihre Zuständigkeit umfasst unter anderem die Identifizierung potenzieller Spender, die Koordination der Abläufe zur Organentnahme in den Krankenhäusern, die Schulung der Mitarbeiter zur Organspende und die Spendermeldung an die DSO. Zusätzlich müssen die Beauftragten auch die Gespräche mit Angehörigen führen und dabei den Willen des Verstorbenen für oder gegen

eine Organspende erfragen und bei fehlender Dokumentation oder Willensäußerung diese Entscheidung von den Hinterbliebenen einholen.

Durch das Grundgesetz (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 26) werden Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen der konkurrierenden Gesetzgebung unterstellt.

Mit dem am 1. August 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG) über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben hat der Bundesgesetzgeber Öffnungsklauseln für die Länder geschaffen, die insbesondere die Transplantationsbeauftragten betreffen. § 9b Absatz 3 TPG führt aus: „Das Nähere, insbesondere zu der erforderlichen Qualifikation und organisationsrechtlichen Stellung der Transplantationsbeauftragten sowie deren Freistellung von ihren sonstigen Tätigkeiten im Entnahmekrankenhaus, wird durch Landesrecht bestimmt.“ In Thüringen fehlt diese Regelung bisher.

B. Lösung

Eine gesetzliche Regelung zu den Transplantationsbeauftragten in einem Thüringer Ausführungsgesetz kann ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Organspendezahlen sein. Daher ist dessen kurzfristige Umsetzung notwendig. Des Weiteren werden sämtliche den Organspendeprozess betreffende Regelungen in diesem Gesetz zusammengefasst.

Schwerpunktmäßig werden durch dieses Gesetz die Qualifikation und der Umfang der Freistellung der Transplantationsbeauftragten geregelt. Die Freistellung wird unter Bezugnahme auf die Anzahl der vorhandenen Intensivbetten im Thüringer Ausführungsgesetz durch eine wesentliche Regelung konkretisiert. Die Thüringer Entnahmekrankenhäuser sind zukünftig verpflichtet, die Transplantationsbeauftragten nach einem festen Schlüssel (0,1 Stellenanteil pro 10 Intensivbetten) von ihren weiteren Aufgaben freizustellen. Bislang existiert eine vergleichbare Bestimmung seit Anfang 2017 nur im Bayerischen Ausführungsgesetz. Andere Bundesländer, wie Niedersachsen und die Freie und Hansestadt Hamburg arbeiten derzeit an einer Novellierung ihrer Bestimmungen, die ebenfalls verbindliche Freistellungsregelungen festlegen wollen.

Die Regelungen zur Lebendspende befinden sich derzeit bereits in §§ 17h, 17i, 17j des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229). Diese Paragraphen werden übernommen.

Im Zuge der Verabschiedung des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Stellung des Transplantationsbeauftragten und zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes und des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürStTb) ist der § 22 Abs. 2 des Thüringer Krankenhausgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert am 11. Februar 2014 (GVBl. S. 4), aufzuheben.

C. Alternativen

Die Stärkung der Stellung des Transplantationsbeauftragten macht aufgrund der vielfältigen Aufgaben eine gesetzliche Regelung und damit die breite parlamentarische Befassung notwendig.

D. Kosten

Soweit die Transplantationsbeauftragten künftig für die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für die Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen von ihren sonstigen dienstlichen Pflichten freizustellen sind, entstehen Kosten in Höhe des für den Freistellungszeitraum weiter zu entrichtenden Arbeitsentgeltes. Weitere Kosten können durch die Verpflichtung der Krankenhäuser entstehen, die Kosten für die Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen zu übernehmen.

Für diese Kosten erhalten die Thüringer Entnahmekrankenhäuser aus den Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung zum einen eine Aufwandsentschädigung (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 TPG) für die Organentnahme und deren Vorbereitung und zum anderen bekommen sie, wie es in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 TPG lautet, „einen angemessenen pauschalen Zuschlag“ für die „Bestellung von Transplantationsbeauftragten“. Beide Geldbeträge werden im Rahmen eines Vertrages (siehe „Vereinbarung zur Tätigkeit und Finanzierung von Transplantationsbeauftragten nach § 7 Abs. 5 des Koordinierungsstellenvertrages“) ausgehandelt, deren Vertragspartner (§ 11 Abs. 2 TPG) der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), die Bundesärztekammer (BÄK), die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) als Koordinierungsstelle sind. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit und sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 TPG).

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages besteht die Aufwandserstattung für Transplantationsbeauftragte aus einem einheitlichen Sockelbetrag und einer volumenabhängigen Komponente. Für den Sockelbetrag stehen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages 40 Prozent und für die volumenabhängige Komponente 60 Prozent des zur Verfügung gestellten Budgets bereit. Für die Jahre 2015 und 2016 wurden (§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages) für den Sockelbetrag jeweils 7,2 Mio. Euro und für die volumenabhängige Komponente jeweils 10,8 Mio. Euro bereitgestellt. Auch für die Jahre 2017 und 2018 wurde bzw. wird ein Betrag von insgesamt 18 Mio. Euro für die Finanzierung der Transplantationsbeauftragten bereitgestellt.

Der einheitliche Sockelbetrag wird zu gleichen Teilen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages) auf alle nach § 9 a Abs. 1 TPG behördlich benannten Entnahmekrankenhäuser umgelegt. Die Berechnung für die volumenabhängige Komponente (§ 3 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages) erfolgt auf Basis der in Anlage 1 der von der BÄK herausgegebenen „Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TPG zur ärztlichen Beurteilung nach § 9 a Abs. 2 Nr. 1 TPG“ (bis zum 31. Juli 2012: Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TPG zur ärztlichen Beurteilung nach § 11 Abs. 4 Satz 2 TPG) – in der jeweils geltenden Fassung – aufgeführten Erkrankungen (ICD-Kodes).

In Thüringen sind derzeit 36 Kliniken gemäß § 9 a Abs. 1 TPG als Entnahmekrankenhaus benannt, die diese Aufwandsentschädigung erhalten können.

Bei der Landesärztekammer Thüringen wurde bereits vor vielen Jahren die Lebendspendekommission erfolgreich eingerichtet. Nach Artikel 1 § 5 dieses Gesetzes erhebt die Landesärztekammer von der antragstellenden Einrichtung für die ihr durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten, unabhängig von der tatsächlichen Durchführung der Transplantation, eine Gebühr gemäß ihrer Gebührenordnung.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Stellung des Transplantationsbeauftragten und zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes und des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürStTb)

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (ThürAGTPG)

§ 1

Zielsetzung

¹Ziel dieses Gesetzes ist es, die Qualität des Verfahrens für Organ- und Gewebespenden und ein hohes Gesundheitsschutzniveau für Spender und Empfänger sowie von Organen und Geweben zu sichern. ²Um dieses Ziel zu erreichen, regelt dieses Gesetz das Nähere über die Aufgaben, die Stellung und die Qualifikation von Transplantationsbeauftragten von Entnahmekrankenhäusern nach § 9b des Transplantationsgesetzes (TPG) und die Bestellung von Transplantationsbeauftragten von anderen Krankenhäusern sowie das Nähere zur Kommission nach § 8 Abs. 3 TPG.

§ 2

Aufklärungsarbeit und Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Stellen gemäß § 2 Abs. 1 TPG für die Aufklärung der Bevölkerung über die Möglichkeiten der Organ- und Gewebespende, die Voraussetzungen der Organ- und Gewebeentnahme und die Bedeutung der Organ- und Gewebeübertragung sowie für die Bereithaltung der Organ- und Gewebespendeausweise zusammen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen sind:
1. das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium,
 2. die Gesundheitsämter,
 3. die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen,
 4. die zugelassenen Krankenhäuser im Sinne des § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 5. die Landesärztekammer Thüringen,
 6. die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V. (AGETHUR),
 7. das Thüringer Aktionsbündnis Organspende.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Stellen können Patientenverbände, Initiativen sowie Selbsthilfegruppen für den Bereich der Organ- und Gewebespende, soweit sie Tätigkeiten für Patienten im Thüringen entfalten für die Förderung der Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende, einbeziehen.

§ 3

Berufung und Zusammensetzung der Lebendspendekommission

- (1) Bei der Landesärztekammer wird eine Kommission für die Erstattung der gutachtlichen Stellungnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung als unselbständige Einrichtung errichtet.
- (2) Die Kommission besteht aus
 1. einem Arzt, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist, noch den Weisungen eines Arztes untersteht, der an solchen Maßnahmen beteiligt ist,
 2. einer Person mit der Befähigung zum Richteramt und
 3. einer in psychologischen Fragen erfahrene Person.
- (3) ¹Die Mitglieder der Kommission sowie für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied, das jeweils die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen muss, werden vom Vorstand der Landesärztekammer im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen und das Veterinärwesen zuständigen Ministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Eine erneute Berufung ist zulässig. ³Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied berufen.
- (4) ¹Lagen die Voraussetzungen nach Absatz 2 für die Berufung nicht vor oder sind sie nachträglich weggefallen, ist diese vom Vorstand der Landesärztekammer zurückzunehmen oder zu widerrufen. ²Sind dringende Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Berufung zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, kann der Vorstand der Landesärztekammer die Teilnahme an den Kommissionssitzungen vorläufig untersagen.
- (5) ¹Die Mitglieder der Kommission sind ehrenamtlich tätig und unterliegen keinen Weisungen. ²Sie haben auch nach Beendigung ihrer Amtszeit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- (6) ¹Die Mitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch die Landesärztekammer.

§ 4

Verfahren der Lebendspendekommission

- (1) Die Mitglieder der Kommission bestimmen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; kommt eine einvernehmliche Entscheidung über den Vorsitzenden nicht zustande, wird dieser durch den Vorstand der Landesärztekammer bestimmt.
- (2) ¹Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören die Einberufung und Leitung der Sitzungen, die Veranlassung der erforderlichen Ladungen, die Abfassung der Niederschriften und die Bekanntmachung der gutachtlichen Stellungnahmen. ²Er kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltung der Landesärztekammer bedienen.
- (3) ¹Die Kommission wird auf schriftlichen Antrag der medizinischen Einrichtung tätig, in der das Organ entnommen werden soll. ²Der Antrag ist nur wirksam, wenn er die Unterschrift der Person trägt, die das Organ spenden will.

- (4) ¹Die Kommission ist verhandlungsfähig, wenn alle Mitglieder, im Verhinderungsfall eines Mitglieds das jeweilige stellvertretende Mitglied, anwesend sind. ²Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ³Die Kommission soll die Person, die das Organ spenden will, persönlich anhören. ⁴Sie kann die Person, die das Organ erhalten soll, sowie Zeugen und Sachverständige hören.
- (5) ¹Die Kommission entscheidet über ihre gutachtliche Stellungnahme aufgrund des Gesamtergebnisses der Sitzung mit Stimmenmehrheit, Enthaltungen sind unzulässig. ²Sie gibt ihre gutachtliche Stellungnahme der antragstellenden Einrichtung und der Person, die das Organ spenden will, schriftlich bekannt. ³Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Die Landesärztekammer kann der Kommission eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Gebühren der Lebendspendekommission

Die Landesärztekammer erhebt von der antragstellenden Einrichtung für die ihr durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten, unabhängig von der tatsächlichen Durchführung der Transplantation, eine Gebühr gemäß ihrer Gebührenordnung.

§ 6

Bestellung von Transplantationsbeauftragten sowie von Vertretern

- (1) ¹Jedes Entnahmekrankenhaus nach § 9a TPG bestellt so viele Transplantationsbeauftragte nach § 9b Abs. 1 Satz 1 TPG und Vertreter, jedoch mindestens einen ärztlichen Transplantationsbeauftragten nach § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes, wie erforderlich sind, um sicherzustellen, dass stets ein Ansprechpartner für das ärztliche und pflegerische Personal zur Verfügung steht. ²Andere Krankenhäuser können Transplantationsbeauftragte und deren Vertreter bestellen.
- (2) Der Transplantationsbeauftragte und dessen Vertreter werden von der Geschäftsführung des Krankenhauses bestellt.
- (3) ¹Als ärztlicher Transplantationsbeauftragter kann bestellt werden, wer für die Erfüllung der Aufgabe des Transplantationsbeauftragten fachlich qualifiziert ist und eine Schulung nach § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes erfolgreich abgeschlossen hat. ²Fachlich qualifiziert sind Ärzte, die mindestens drei Jahre lang in einer Leitungsfunktion in der Intensivmedizin im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätig gewesen sind. ³In Entnahmekrankenhäusern mit mindestens einem ärztlichen Transplantationsbeauftragten können die Aufgaben des Transplantationsbeauftragten teilweise auf Gesundheits- und Krankenpfleger mit langjähriger Erfahrung und mit Leitungsfunktion in der Intensivpflege übertragen werden. ⁴Der ärztliche Transplantationsbeauftragte stellt sicher, dass die Aufgaben nur Personen übertragen werden, die über langjährige Erfahrung und Leitungsfunktion in der Intensivpflege verfügen und eine Schulung nach § 9 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen haben. ⁵Nicht bestellt werden darf, wer Weisungen eines Arztes untersteht, der in dem Krankenhaus an der Entnahme oder Übertragung von Organen oder Gewebe beteiligt ist.
- (4) ¹Die Krankenhausleitung stellt organisatorisch sicher, dass der Transplantationsbeauftragte seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann und unterstützt ihn dabei. ²Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. dem Transplantationsbeauftragten alle erforderlichen Informationen zur Analyse des Spenderpotenzials, der Spenderidentifizierung und Spendermeldung zur Verfügung gestellt werden,
 2. der Transplantationsbeauftragte Zugang zu allen für die Organspende relevanten Bereichen des Krankenhauses hat,
 3. durch sachgerechte Vertretungsregelungen die Verfügbarkeit von Transplantationsbeauftragten jederzeit gewährleistet ist.
- (5) ¹Die Geschäftsführung des Krankenhauses kann die Bestellung jederzeit widerrufen. ²Der Widerruf ist zu begründen.

§ 7

Freistellung der Transplantationsbeauftragten

- (1) Der Transplantationsbeauftragte ist so weit freizustellen, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) ¹In Entnahmekrankenhäusern, die als Transplantationszentren nach § 10 TPG zugelassen sind, ist der Transplantationsbeauftragte für die Erfüllung der Aufgaben vollständig freizustellen. ²Die Freistellung im Umfang des Satzes 1 kann auch für mehrere Transplantationsbeauftragte anteilig erfolgen.
- (3) ¹In den übrigen Entnahmekrankenhäusern sind Transplantationsbeauftragte grundsätzlich nach der Zahl der zu betreuenden Intensivbehandlungsbetten freizustellen. ²Die Freistellung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Tabelle mindestens in Höhe des angegebenen Stellenanteils:

Nr.	Zahl der Intensivbehandlungsbetten	Stellenanteil
1	1 bis 10	0,1
2	11 bis 20	0,2
3	21 bis 30	0,3
4	31 bis 40	0,4
5	41 bis 50	0,5
6	51 bis 60	0,6
7	61 bis 70	0,7
8	71 bis 80	0,8
9	81 bis 90	0,9
10	mehr als 90	1,0

³Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) ¹Abweichend von Abs. 3 können Transplantationsbeauftragte in Entnahmekrankenhäusern mit bis zu zehn zu betreuenden Intensivbehandlungsbetten im Einvernehmen mit der Krankenhausleitung statt der Freistellung eine zusätzliche Vergütung für ihre Tätigkeit vereinbaren. ²Die jährliche Vergütung beträgt 10 Prozent des jährlichen Zuschlags nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 TPG. ³Abs. 2 Satz 2 gilt insoweit entsprechend. ⁴Die Transplantationsbeauftragten haben bis 31. Dezember jedes Jahres gegenüber der Krankenhausleitung eine bindende Erklärung abzugeben, ob sie für das folgende Jahr statt der Freistellung die zusätzliche Vergütung vereinbaren wollen.

§ 8 Aufgaben

¹Im Rahmen der nach § 9b Abs. 2 TPG übertragenen Aufgaben hat der Transplantationsbeauftragte insbesondere

1. sicherzustellen, dass die gesetzliche Verpflichtung der Entnahmekrankenhäuser aus § 9a Abs. 2 Nr. 1 TPG erfüllt wird; hierzu sollen insbesondere schriftliche Handlungsanweisungen für das Krankenhauspersonal erarbeitet werden,
2. im Zusammenwirken mit dem zuständigen Mitarbeiter der Koordinierungsstelle eine soweit möglich interdisziplinäre Betreuung der Angehörigen des potenziellen Organspenders sicherzustellen,
3. der Krankenhausleitung unmittelbar über den Stand der Organspende im eigenen Krankenhaus zu berichten und sie in allen Belangen der Organspende zu beraten; der Bericht umfasst insbesondere die regelmäßige Analyse der Todesfälle mit primärer und sekundärer Hirnschädigung,
4. der Krankenhausleitung bei deren Bericht nach § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes zu beraten,
5. das ärztliche und pflegerische Personal des Entnahmekrankenhauses regelmäßig mit der Bedeutung und dem Prozess der Organspende vertraut zu machen,
6. die für die Organspende zu leistende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit des entsprechenden Krankenhauses zu koordinieren und
7. die Tätigkeit der Mitarbeiter der Koordinierungsstelle vor Ort zu unterstützen, insbesondere an der Organisation der Organentnahme mitzuwirken.

²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 sollen Transplantationsbeauftragte insbesondere das Intensivpflegepersonal einbeziehen.

§ 9 Schulung, Vertiefungsveranstaltungen

- (1) ¹Die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Schulung muss auf die Tätigkeit als Transplantationsbeauftragter vorbereiten. ²Die Inhalte der Schulung und der Vertiefungsveranstaltung sollen sich an den curricularen Vorgaben der Bundesärztekammer für Transplantationsbeauftragte orientieren.
- (2) Die Transplantationsbeauftragten sowie Vertreter haben bis drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und fortlaufend alle drei Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.
- (3) ¹Die Kosten für die Teilnahme an der Schulung und an den Vertiefungsveranstaltungen, einschließlich der Fahrt- und Übernachtungskosten, trägt der Krankenhausträger. ²Wer an einer Schulung oder einer Vertiefungsveranstaltung teilnimmt, ist für die Dauer der Teilnahme von den dienstlichen Verpflichtungen unter Fortzahlung des Gehalts oder der Bezüge freizustellen.

§ 10

Auskunftsverpflichtung

- (1) Auf Verlangen hat die Leitung eines Entnahmekrankenhauses dem für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium schriftlich Auskunft zu erteilen über
 1. die Zahl der im Entnahmekrankenhaus auf Intensivstationen verstorbenen Patienten, die als potenzielle Organspender in Frage gekommen wären,
 2. die Zahl der tatsächlich durchgeführten Hirntodfeststellungen bei Patienten nach Nr. 1,
 3. die Gründe für nicht erfolgte Hirntodfeststellungen bei Patienten nach Nr. 1,
 4. durchgeführte Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 TPG.
- (2) Auf Verlangen hat der Transplantationsbeauftragte eines Entnahmekrankenhauses dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium schriftlich Auskunft über die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 8 zu erteilen.
- (3) Auf Verlangen hat die Koordinierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 2 TPG dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium schriftlich Auskunft über die Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit hiervon die Organspende und -transplantation in Thüringen betroffen ist, zu erteilen.

§ 11

Übergangsregelung

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Transplantationsbeauftragte, die die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 3 derzeit nicht erfüllen, haben das Vorliegen dieser innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nachzuweisen.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

§ 22 Abs. 2 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert am 11. Februar 2014 (GVBl. S. 4) wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG)

§§ 17h, 17i, 17j des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), werden gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung zum Thüringer Gesetz zur Stärkung der Stellung des Transplantationsbeauftragten und zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes und des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürStTb)

A. Allgemeines

Die Zahl von Organspenden in Thüringen ist rückläufig (2015: 34, 2016: 28, 2017: 23). Während die Aufklärung der Thüringer Bevölkerung über Organspende weiterhin wichtig ist, um das Vertrauen der Bürger in die Zuverlässigkeit der Organspende zu stärken, ist der Fokus auf eine weitere Stellschraube zu richten: auf die Stärkung der Transplantationsbeauftragten an Thüringer Entnahmekrankenhäusern. Organspende beginnt bereits bei der Aufnahme in der Klinik. Werden hier die potenziellen Organspender nicht erkannt, gibt es keine Spenderorgane für die in vielen Fällen lebensrettende Transplantation. Die Beauftragten tragen dafür Sorge, dass die Krankenhäuser ihrer Pflicht zur Meldung möglicher Organspender an die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) nachkommen. Damit sie ihren Aufgaben umfänglich, motiviert und gut ausgebildet wahrnehmen können, brauchen sie eine verlässliche rechtliche Grundlage mit klaren und verbindlichen Regeln.

Aus aktuellen Zahlen der DSO zur Organspende geht hervor, dass sich die Freistellung von Transplantationsbeauftragten von anderen Aufgaben positiv auf die Transplantationsbereitschaft von Patienten auswirken kann. Während im Bundesdurchschnitt die Zahl der Organspenden auf den niedrigsten Stand seit 20 Jahren gefallen ist, kann in Bayern zuletzt eine Zunahme von 18 Prozent verzeichnet werden. Ein Grund für die unterschiedliche Entwicklung liegt darin, dass es in diesem Bundesland seit Anfang 2017 klare und verbindliche Regeln im Landesausführungsgesetz für Transplantationsbeauftragte gibt. Insbesondere die Freistellung der Beauftragten von anderen Aufgaben wird hier geregelt. Bereits 2017 setzten sich Betroffenenverbände in einem Brief der Bundesarbeitsgemeinschaft Transplantation und Organspende (BAO TxO) auf Länderebene dafür ein, umgehend die rechtlichen Grundlagen für die Freistellung der Transplantationsbeauftragten zu schaffen. Die Thüringer Landesregierung hatte für 2017 eine ähnliche Regelung angekündigt, ist dem aber bisher nicht nachgekommen.

Angesichts rückläufiger Organspendezahlen in Thüringen trägt das vorliegende Gesetz dazu bei, dass mögliche Spender umfassender als bisher identifiziert und dementsprechend mehr Organspenden realisiert werden können. Mit dem Gesetz sollen unter anderem die Rahmenbedingungen für Transplantationsbeauftragte in den Thüringer Kliniken verbessert werden. Es regelt außerdem die Qualifikation und den Umfang der Freistellung der Transplantationsbeauftragten. Die Regelungen zur Lebendspende, die sich bis jetzt im Thüringer Heilberufegesetz befinden, werden ebenfalls in diesem Ausführungsgesetz zusammengefasst.

Mit dem „Thüringer Gesetz zur Stärkung der Stellung des Transplantationsbeauftragten und zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes und des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürStTb)“ wird das Ziel, die Organspendebereitschaft in Thüringen zu erhöhen, gesetzlich verankert. Der Handlungsrahmen der Transplantationsbeauftragten wird hierdurch, ergänzend zur bundesgesetzlichen Vorgabe, erweitert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

In § 1 wird durch die einleitenden Sätze die Zielsetzung des Gesetzes dokumentiert.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt die zuständigen Stellen für die Aufklärungsarbeit der Bevölkerung. Thüringer Bürgerinnen und Bürger in allen Lebensphasen und allen Lebenslagen benötigen eine neutrale, unabhängige und fundierte Aufklärung über das Thema Organspende. Nur so lassen sich eine wohlinformierte Auseinandersetzung möglichst aller mit dem Thema Organspende und das Festhalten der Entscheidung auf einem Organspendeausweis erreichen. Mit der Erwähnung der Gewebespende wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch den Fortschritt der medizinischen Technik vermehrt nicht nur Organe, sondern auch Gewebe übertragen werden können.

Durch die spezielle Erwähnung der Selbsthilfegruppen in Absatz 2 wird die Tätigkeit dieser Initiativen gewürdigt. Selbsthilfegruppen sind wesentlich bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit zur Organspende beteiligt und sollten anteilig in alle Entscheidungen zur Förderung der Organspende einbezogen werden.

Zu § 3 bis § 5:

Die Regelungen zur Lebendspende befinden sich derzeit bereits in den §§ 17h, 17i, 17j des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229). Alle Regelungen werden mit geringen redaktionellen Änderungen übernommen. Damit werden sämtliche den Organspendeprozess betreffende Regelungen in diesem Gesetz zusammengefasst.

Zu § 6:

Durch die §§ 6 ff. werden die Abläufe bei Organspenden in den entsprechenden Thüringer Entnahmekrankenhäusern präzisiert. Die Paragraphen regeln die Bestellung, Freistellung, Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Fortbildungsmaßnahmen des Transplantationsbeauftragten.

In § 6 des Gesetzes wird die Bestellung von Transplantationsbeauftragten und deren Vertreter geregelt. Bereits bundesrechtlich ist in § 9 b Abs. 1 Satz 1 TPG vorgegeben, dass die Entnahmekrankenhäuser, deren Voraussetzungen in § 9 a TPG festgelegt sind, mindestens einen Transplantationsbeauftragten zu bestellen haben, der für die Erfüllung seiner Aufgaben fachlich qualifiziert ist. Entsprechend der 24-Stunden-Rufbereitschaft der DSO muss das Entnahmekrankenhaus eine angemessene Vertretung sicherstellen. Die Vertretung muss so sachdienlich und zeitlich umfassend sein, dass keine potenziellen Spenderorgane verloren gehen können. Über die Anzahl der in jedem Thüringer Entnahmekrankenhaus zu beschäftigenden Transplantationsbeauftragten und dessen Vertreter hat die Geschäftsführung des Krankenhauses zu entscheiden. Das Thüringer Transplantationszentrum Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist ebenso in der Pflicht, da es ebenfalls Entnahmekrankenhaus ist.

Die Regelung in § 6 Abs. 2 weist darauf hin, dass nicht alle Krankenhäuser über eine ärztliche Leitung verfügen und somit die Geschäftsführung die Bestellung vorzunehmen hat.

Abs. 3 regelt insbesondere die erforderliche Voraussetzung der fachlichen Qualifikation, um als Transplantationsbeauftragte bestellt zu werden. Zu berücksichtigen sind hierbei die Umstände des Einzelfalls. Zusätzlich ist nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Voraussetzung, dass eine Schulung nach § 9 Abs. 1 abgeschlossen wurde. Größere Entnahmekrankenhäuser können die Aufgaben des Transplantationsbeauftragten auch auf erfahrene Kräfte der Pflege übertragen. Oft sind diese Kräfte näher am Patienten und seinen Angehörigen. Deshalb können Aufgaben, die nicht unmittelbar an die ärztliche Qualifikation gebunden sind, diesen zur Entlastung des Transplantationsbeauftragten übertragen werden. Durch die Regelungen in Abs. 3 Satz 5 werden Interessenkonflikte ausgeschlossen.

Abs. 4 stellt sicher, dass Transplantationsbeauftragte durch Unterstützung der Klinikleitung ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können. Den Beauftragten müssen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt, sowie der Zugang zu allen für die Organspende relevanten Bereichen der Klinik gewährleistet werden. Die Krankenhausleitung muss organisatorisch sicherstellen, dass durch sachgerechte Vertretungsregelungen die Verfügbarkeit eines Transplantationsbeauftragten gewährleistet ist.

Abs. 5 regelt den Widerruf der Bestellung, der zu begründen ist.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Freistellung der Transplantationsbeauftragten. Als Verantwortliche vor Ort müssen diese auch tatsächlich in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Abs. 1 stellt die grundsätzliche bundesrechtliche Verpflichtung zur Freistellung der Beauftragten im erforderlichen Umfang klar.

In den Abs. 2 und 3 wird der Mindestumfang der Freistellung geregelt. Die Thüringer Entnahmekrankenhäuser sind zukünftig dazu verpflichtet die Transplantationsbeauftragten nach einem festen Schlüssel von ihren weiteren Aufgaben freizustellen. Für je zehn zu betreuende Intensivbehandlungsbetten ist mindestens eine Freistellung in Höhe eines Stellenanteils von 0,1 erforderlich. Eine Aufteilung auf mehrere Beauftragte ist möglich. Aufgrund der im 7. Thüringer Krankenhausplan aufgelisteten Krankenhäuser mit deren bereits vorgehaltenen Intensivbetten ist in Thüringen nicht mit einer deutlichen Erhöhung der Anzahl der Transplantationsbeauftragten zu rechnen. Eine vollumfängliche Freistellung des Beauftragten im Transplantationszentrum ist erforderlich, da er besondere Aufgaben innerhalb des Transplantationsprozesses erfüllt.

Die Freistellung wird grundsätzlich auf die Anzahl der vorhandenen Intensivbehandlungsbetten abgestellt, da der Arbeitsumfang des Transplantationsbeauftragten maßgeblich von dieser Kennzahl abhängt. Der zeitliche Aufwand (für ärztliche Beurteilung sowie die Meldung nach § 9a Abs. 2 Nr. 1 TPG) steigt mit Anzahl an Intensivbehandlungsbetten. Bei größeren intensivmedizinischen Einheiten muss zudem eine größere Anzahl an medizinischem Personal regelmäßig informiert und unterrichtet werden. Des Weiteren dient die verbindliche Freistellung nach einem festen Schlüssel den Transplantationsbeauftragten zur Überprüfung, ob sie ausreichend Zeit für diese Tätigkeit einsetzen.

Abs. 4 sieht für Thüringer Entnahmekrankenhäuser mit nur geringen Intensivkapazitäten eine Wahlmöglichkeit vor. Die Transplantationsbeauftragten können mit der Krankenhausleitung vereinbaren, statt der Freistellung von 0,1 Stellenanteil eine zusätzliche Vergütung für ihre Beauftragtentätigkeit zu erhalten. Hierdurch wird die Pflicht zur Bestellung und

Freistellung von Transplantationsbeauftragten auch für diejenigen Krankenhäuser verhältnismäßig ausgestaltet, bei denen aufgrund geringer Intensivkapazitäten das Aufkommen von potenziellen Organspendern regelmäßig nur sehr gering ist.

Zu § 8:

§ 8 konkretisiert die Aufgaben der Beauftragten. Auf diese Weise wird der im Organspendeprozess bedeutenden Rolle der Transplantationsbeauftragten Rechnung getragen.

Zu § 9:

§ 9 gibt Aufschluss über Schulung und Vertiefungsveranstaltungen der Transplantationsbeauftragten. In Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird geregelt, dass die Beauftragten durch eine an die Empfehlungen der Bundesärztekammer angelehnte Schulung auf die Tätigkeit vorbereitet werden. Die Schulung ist Voraussetzung für die Bestellung nach § 6. Abs. 2 regelt die Zeiten, an denen regelmäßig an Vertiefungsveranstaltungen teilgenommen werden muss. In Abs. 3 werden Regelungen für die Kostenübernahme und Freistellung durch das Krankenhaus getroffen.

Zu § 10:

§ 10 regelt die Auskunftspflicht des Entnahmekrankenhauses, des Transplantationsbeauftragten und der Koordinierungsstelle gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium. Damit soll sichergestellt werden, dass das zuständige Ministerium über die Entwicklungen in der Organspende informiert ist und seine Steuerungsfunktion wahrnehmen kann.

Zu § 11:

§ 11 regelt die Übergangsbestimmungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für bereits bestellte Transplantationsbeauftragte.

Zu Artikel 2:

Im Zuge der Verabschiedung des Thüringischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes und des Thüringer Heilberufegesetzes ist der § 22 Abs. 2 des Thüringer Krankenhausgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert am 11. Februar 2014 (GVBl. S. 4), aufzuheben. Die Aufhebung ist die Folge der Übernahme des dortigen Regelungsinhalts in §§6 ff. des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Stellung des Transplantationsbeauftragten und zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes und des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürStTb).

Zu Artikel 3:

Die vorgesehene Aufhebung der Regelung in §§ 17h, 17i, 17j Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), ist die Folge der Übernahme des dortigen Regelungsinhalts in §3 ff. des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Stellung

des Transplantationsbeauftragten und zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes und des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürStTb). Die gleichzeitige Aufhebung der bisherigen Regelung gewährleistet die ununterbrochene Geltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Lebendspendekommission.

Zu Artikel 4:

In Artikel 4 wird der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Für die Fraktion der CDU:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Mohring', written in a cursive style.

Mike Mohring, MdL